

Kirchliches Verordnungsblatt

für die Diözese Gurk

Nr. 1

20. Februar 2017

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| 1. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 71 | 6. Statut der Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre der Diözese Gurk |
| 2. Beilage zur neuen Einheitsübersetzung | 7. Priesterjubilare 2017 |
| 3. Firmungen in der Diözese Gurk 2017 | 8. Nekrologium 2016 |
| 4. Protokoll der Pastoralkonferenz 2017 | 9. Termine im Bildungshaus Sodalitas in Tainach |
| 5. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2017 | 10. Personalnachrichten |

1. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 71

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 71 wird diesem Kirchlichen

Verordnungsblatt beigelegt.

2. Beilage zur neuen Einheitsübersetzung

Seit dem Advent ist die neue Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift im Buchhandel erhältlich. Im beiliegenden Heft der Zeitschrift "Bibel und Kirche" finden Sie wichtige Informationen zum revidierten Bibeltext. In den kommenden Jahren werden auch die Lektionare auf dieser Grundlage erneuert. Zudem findet am Montag,

6. März 2017, um 19.30 Uhr im Diözesanhaus in Klagenfurt ein Vortrag mit Dr. Franz Kogler vom Bibelwerk Linz statt. Der Referent wird auf wichtige Aspekte der neuen Bibelausgabe hinweisen, die auch theologisch interessant sind.

3. FIRMUNGEN IN DER DIÖZESE GURK 2017 BIRME V KRŠKI ŠKOFIJI 2017

An allen Orten, bei denen der Name des Firmspenders nicht eigens vermerkt ist, wird die Firmung durch Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz gespendet. In größeren Kirchen wird der Bischof durch weitere Firmspender unterstützt.

APRIL			
Sonntag, 30.	St. Michael ob Bleiburg / Šmihel nad Pliberkom , 9.30 Uhr	Samstag, 24.	Bischofsvikar Msgr. Dr. Josef MARKETZ Saak , 8.00 und 10.30 Uhr
		Sonntag, 25.	Prälat Mag. Matthias HRIBERNIK Villach-Heiligenkreuz , 8.00 und 10.30 Uhr St. Oswald ob Bad Kleinkirchheim , 10.00 Uhr
MAI			Stiftspfarrer Msgr. Mag. Gerhard KALIDZ Steinbichl , 10.00 Uhr
Montag, 1.	Rottenstein / Podgrad , 9.30 Uhr Wolfsberg , 10.00 Uhr Abt Dr. Heinrich FERENCZY OSB		Generalvikar Msgr. Dr. Engelbert GUGGENBERGER
Sonntag, 7.	Völkermarkt , 8.00 und 10.30 Uhr Stiftspfarrer Msgr. Mag. Gerhard KALIDZ Spittal an der Drau , 8.00 und 10.30 Uhr Ordinariatskanzler Dr. Jakob IBOUNIG	JULI	
Samstag, 13.	Leoben , 10.00 Uhr Stiftspfarrer Msgr. Mag. Gerhard KALIDZ	Samstag, 1.	Maria Elend / Podgorje , 8.00 und 10.30 Uhr
Samstag, 20.	Oberdrauburg , 10.00 Uhr Hohenfeistritz , 10.00 Uhr Bischofsvikar Dr. Peter ALLMAIER Greutschach / Krčanje , 10.00 Uhr Prälat Mag. Matthias HRIBERNIK	Samstag, 8.	St. Georgen am Längsee , 8.00 und 10.30 Uhr Althofen , 8.00 und 10.30 Uhr Generalvikar Msgr. Dr. Engelbert GUGGENBERGER Zweikirchen , 15.30 Uhr
Sonntag, 21.	Pörschach am Wörthersee , 10.00 Uhr Theißenegg , 10.30 Uhr Bischofsvikar Dr. Peter ALLMAIER	Sonntag, 9.	St. Andrä im Lavanttal , 8.00 und 10.30 Uhr
Donnerst., 25.	St. Paul im Lavanttal , 8.00 und 10.30 Uhr Abt Dr. Heinrich FERENCZY OSB Straßburg , 9.30 Uhr Villach-St. Jakob , 9.30 Uhr Prälat Mag. Matthias HRIBERNIK	AUGUST	
Sonntag, 28.	Feldkirchen , 10.00 Uhr Bischofsvikar Msgr. Dr. Josef MARKETZ Feistritz an der Drau , 10.00 Uhr	Samstag, 26.	Metnitz , 10.00 Uhr Generalvikar Msgr. Dr. Engelbert GUGGENBERGER Launsdorf und St. Sebastian , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. Jakob IBOUNIG
JUNI		SEPTEMBER	
Samstag, 3.	Maria Saal , 8.00 und 10.30 Uhr	Samstag, 2.	Heiligengeist bei Villach , 10.00 Uhr
Sonntag, 4.	Klagenfurt-Dom , 8.00 und 10.30 Uhr	Sonntag, 3.	Molzbichl , 9.00 Uhr
Montag, 5.	Friesach-Dominikanerkirche , 10.00 Uhr	Sonntag, 10.	St. Philippen ob Sonnegg / Št. Lipš , 10.00 Uhr
Samstag, 10.	St. Stefan-Finkenstein / Šteben-Bekštanj , 10.00 Uhr Klagenfurt-Don Bosco , 10.00 Uhr Stiftspfarrer Mag. Josef-Klaus DONKO Kappel an der Drau / Kapla ob Dravi , 15.30 Uhr	Samstag, 16.	Weißbriach , 9.30 Uhr
Sonntag, 11.	Gurk , 8.00 und 10.30 Uhr Slow. Pastoralzentrum / Župnija Sv. Cirila in Metoda / Don Bosco Kirche Klagenfurt , 11.00 Uhr Bischofsvikar Msgr. Dr. Josef MARKETZ	Sonntag, 17.	Mörtschach , 10.00 Uhr Pörschach am Ulrichsberg , 10.00 Uhr Prälat Mag. Matthias HRIBERNIK
Samstag, 17.	Döbriach , 15.30 Uhr	Samstag, 23.	Kreuth bei Bad Bleiberg , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. Jakob IBOUNIG
Sonntag, 18.	Mallnitz , 10.00 Uhr Lind ob Velden / Lipa ob Vrbi , 10.00 Uhr	Sonntag, 24.	Weitensfeld , 9.30 Uhr Dobritsch , 10.00 Uhr Stiftspfarrer Msgr. Mag. Gerhard KALIDZ Steuerberg , 10.00 Uhr Bischofsvikar Mag. Peter ALLMAIER
		Samstag, 30.	Sachsenburg , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. Jakob IBOUNIG
		OKTOBER	
		Samstag, 7.	Karnburg , 10.00 Uhr
		Sonntag, 8.	St. Stefan bei Niedertrixen , 10.00 Uhr
		Samstag, 14.	Loiblital / Brodi , 10.00 Uhr

In den zweisprachig angeführten Pfarren wird der Firmungsgottesdienst zweisprachig gefeiert.

Anmeldung: Der Firmling kann sich ab sofort auf der diözesanen Internetseite www.kath-kirche-kaernten.at/firmanmeldung zu einem der Firmtermine anmelden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über dieses Online-Formular. Eine schriftliche Kontaktaufnahme mit der ausgewählten Firmpfarre ist nicht mehr notwendig.

Als Voraussetzung für den Empfang des Firmsakramentes ist die **Firmkarte** (= Zeugnis über die Teilnahme an der Firmvorbereitung) zur Firmung **mitzubringen**. Die **Firmpaten** müssen katholisch, mindestens 16 Jahre alt, selbst gefirmt sein und ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Amt entspricht. **Vater und Mutter können nicht Pate sein**. Die Firmkandidaten/innen bedürfen aber nicht eines Paten, um das Firmsakrament zu empfangen. Firmpate und Firmling sollten zumindest 15 Minuten vor Beginn der Feier am Firmort sein. Firmabzeichen sind nicht erforderlich.

(Stand: 13. Jänner 2017)

4. Pastorkonferenz 2017, 23. bis 26. Jänner, im Bildungshaus Schloss Puchberg (OÖ)

Von 23. bis 26. Jänner 2017 tagten die Dechantenkonferenz und der Priesterrat gemeinsam als Pastorkonferenz unter der Leitung von Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz im Bildungshaus Schloss Puchberg.

I. Studienteil: *Amoris laetitia* – Paradigmenwechsel in der Ehepastoral

In drei Impulsvorträgen führt der Referent des Studienteiles, KsR. Mag. Franz Harant, in das nachapostolische Schreiben „*Amoris laetitia*“ ein. Dabei hebt er den Vorrang des Menschen, auch vor dem Gesetz, hervor. Es gilt immer den konkreten Menschen mit seiner konkreten Lebens- und Glaubensgeschichte zu sehen. Der Mensch sei, so Mag. Harant, eine „Werdegestalt“. Wenn wir meinen, der Mensch müsse fertig sein, dann machen wir ihn fix und fertig.

Die Pflicht der Kirche ist es nicht Bannsprüche, sondern Gottes Barmherzigkeit zu verkünden und alle Menschen zum Heil des Herrn zu führen. In der Kirche braucht es Leuchttürme, die weit hin sichtbar sind, Orientierung bieten und den rechten Weg weisen. Es ist aber auch das Licht vonnöten, das mit einer Fackel zu den Menschen gebracht wird, weil sie im Nebel ihres Lebens den Leuchtturm nicht mehr wahrnehmen können. (AL 291) Vonnöten ist dabei die pastorale Kunst einfühlsamer Begleitung. Vielfalt gilt es als Geschenk anzunehmen und nicht als Bedrohung zu verunglimpfen. Dabei soll das Hauptaugenmerk nicht auf die Defizite und die Sünden gelegt werden, sondern das Fragmentarische soll gewürdigt werden (AL 308). Von großer Bedeutung ist dabei die Reifung des Gewissens (AL 303). Hirten sollen die Gläubigen begleiten, damit sie zu einer verantworteten Gewissensentscheidung finden.

Die Realität ist nicht immer ideal. Es gibt Situationen, in denen eine Trennung unvermeidlich und manchmal sogar moralisch notwendig ist – z.B. um Kinder vor Gewalt zu schützen. Seelsorger/innen brauchen ein ausreichendes Urteilsvermögen, um Getrenntlebende pastoral zu begleiten. Dabei müssen sie in der Lage sein, Leid anzunehmen und es zu achten. Geschiedene in neuer

Verbindung sind keinesfalls exkommuniziert. Sie sollen spüren, dass sie Teil der Kirche sind und dazu gehören (AL 243). Seelsorger/innen sollen Paaren in neuer Verbindung vermitteln, dass die Gnade Gottes auch in ihrem Leben wirkt und sie sollen sich ihnen in Barmherzigkeit zuwenden (AL 291). Bezüglich der Zulassung von Paaren in einer neuen Verbindung ist die Fußnote 351 in AL 305 zentral. Dort heißt es: „Eucharistie ist nicht eine Belohnung für die Vollkommenen, sondern ein großzügiges Heilmittel und eine Nahrung für die Schwachen.“ Im Anschluss an *Amoris laetitia* sind die Ortskirchen gefordert, die Inhalte entsprechend umzusetzen und den Hirten bei der Frage der Zulassung von Paaren in zweiter Ehe zur Kommunion eine klare Wegweisung in die Hand zu geben.

Bischof Schwarz setzt eine Arbeitsgruppe ein, die in Umsetzung von *Amoris laetitia* eine diözesan verbindliche Rahmenordnung für Segensfeiern von Paaren in neuer Verbindung erarbeiten soll

Leitung der Arbeitsgruppe: Mag. Michael Kopp

Mitglieder: Offizial Dr. Jakob Ibounig, ein/e Ehe- und Familienberater/in, ein Mitglied des Familienverbandes, ein Mitglied der Liturgiekommission

Die weitere Zusammenstellung der Gruppe erfolgt durch Mag. Kopp in Abstimmung mit Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz. Ebenso wird der Leiter der Gruppe zu den Treffen einladen.

II. Gespräch mit Bischof Dr. Alois Schwarz

Bischof Schwarz regt an, *Amoris laetitia* bei den Klerus- und Dekanatskonferenzen miteinander zu lesen. Es wäre schön, wenn es 2022 zum Diözesanjubiläum, durch ein vertieftes Verständnis von *Amoris laetitia* zu einem Gesinnungswandel gekommen ist.

Eine Arbeitsgruppe unter der Federführung von Dechant Burgstaller hat Grundlagen für einen pfarrpastoralen Stellenplan entwickelt. Dieser Plan wird nicht im Ordinariat erarbeitet, sondern gemeinsam mit dem Dechant ausgearbeitet. Zur Anwendung kommt er

dann, wenn es in einer Pfarre zu einer Veränderung kommt. Damit soll auch in Zukunft die Qualität in der Seelsorge gesichert werden. Für die nächste Synode „Jugend, Glaube und Unterscheidung der Berufung“ gibt es bereits – ähnlich wie bei der Familiensynode – einen Fragebogen. Die Informationen dazu laufen bei Jugendseelsorger Mag. Simonitti zusammen.

III. Regularienteil

1. Veränderungen bei der „Wahl des Dechants im zweisprachigen Gebiet“ (Dechant Mag. Stanislav Olip):

Der folgende Vorschlag wird angenommen und soll in dieser Form zur Anwendung kommen:

Wird in zweisprachigen Dekanaten in begründeten Fällen ein Dechant gewählt, der nicht slowenisch beherrscht, muss sein Stellvertreter sowohl slowenisch als auch deutsch beherrschen. Falls dies aus personellen Gründen (kein wählbarer Kandidat) nicht möglich sein sollte, muss ein Priester, der sowohl die deutsche als auch die slowenische Sprache beherrscht aus dem Dekanat (aus der Region) bei sprach- und kulturspezifischen Themen sowie bei dekanatlichen Veranstaltungen beigezogen werden.

2. PGR-Wahl 2017

(Dr. Anna Hennersperger):

Dr. Hennersperger ersucht um ein Stimmungsbild zur Kandidatensuche und zu den Wahlmodi: Insgesamt melden die Dechanten und Priesterräte zurück, dass die Wahlvorbereitung gut verlaufen ist. Besonders hilfreich erweist sich das Wahlmodell der Ergänzungswahl. Sehr motivierend wurde der Brief von Bischof Schwarz zur PGR-Wahl erlebt. Zunehmend schwierig erweist es sich, dass sich (besonders auch jüngere) Menschen finden, die sich fünf Jahre engagieren. Dr. Hennersperger informiert darüber, dass es nach der Wahl Unterstützung durch die beiden PGR-Referate geben wird. Die neuen PGR's werden zu regionalen Treffen eingeladen. Dabei sollen sich die Menschen untereinander kennenlernen und Fragen klären können.

3. Erwachsenenkatechumenat – Asylwerberinnen (Bischofsvikar Dr. Peter Allmaier):

Die Österreichische Bischofskonferenz hat ein einheitliches Vorgehen beschlossen. Da-

bei soll die Dauer mindestens ein Jahr umfassen, damit Scheinbekehrungen vermieden werden. Die Taufvorbereitung soll in einer Gruppe oder durch persönliche Begleitung durch einen Priester erfolgen. Die katechumenalen Riten erfolgen am Ort der Vorbereitung. Die Feier der Zulassung zur Taufe geschieht durch den Bischof am 5. März 2017 um 19.00 Uhr im Dom zu Klagenfurt. Im Zuge der Vorbereitung ist für die Sicherheit der Taufwerber und deren muslimischer Familienangehörigen in der Heimat zu sorgen. Bei einem Ortswechsel des Asylbewerbers ist das Koordinationsbüro in Wien zu verständigen. Die Themen und Inhalte der Taufvorbereitung können bei Dr. Allmaier erfragt werden.

4. Nachhaltigkeitsrichtlinien der Katholischen Kirche Kärnten (Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz)

Im letzten Konsistorium wurden Nachhaltigkeitskriterien beschlossen. Sie umfassen Beschaffung, Energie, Mobilität. Dadurch können wir uns, so Bischof Schwarz, als Kirche selbst überprüfen, wo wir bereits umweltfreundlich und schöpfungsbewusst unterwegs sind und in welchen Bereichen wir noch Nachholbedarf haben. Diese Nachhaltigkeitsrichtlinien werden demnächst allen Pfarrvorstehern übermittelt.

5. Neuausgabe der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift (Dechant Mag. Herbert Burgstaller)

Dechant Burgstaller geht exemplarisch auf einige Textänderungen der revidierten Einheitsübersetzung 2016/17 ein. In Ex 3,14f lesen wir: ICH BIN DER, ICH BIN! Die neue Lutherbibel übersetzt: Ich werde sein, der ich sein werde. Insgesamt wird JHWH – in Anlehnung an die Septuaginta – mit HERR wiedergegeben. Im Neuen Testament werden die Brüder durch die Schwestern ergänzt und die Söhne durch die Töchter. Deutliche Änderungen gibt es in den Psalmen.

6. Informationen über die Verpflichtungserklärung „Die Wahrheit wird euch frei machen“

(Generalvikar Dr. Engelbert Guggenberger)

Die Broschüre „Die Wahrheit wird euch frei machen“ von Juni 2010 wurde in den letzten Jahren verfeinert, von Rom begutachtet, von der BIKO genehmigt und letzten Herbst ver-

öffentlich. Die Rahmenordnung möchte sicherstellen, dass Eltern darauf vertrauen können, dass Kirche ein Ort ist, an dem Kindern respektvoll und aufmerksam begegnet wird. Alle kirchlichen Mitarbeiter/innen müssen über die Inhalte der Rahmenordnung informiert werden und in einer Verpflichtungserklärung unterschreiben, dass sie die Inhalte kennen und mittragen. Dazu kommt Fr. Rolanda Honsig-Erlenburg in die Dekanatskonferenzen. Die Pfarrer sorgen dann dafür, dass auch ihre Mitarbeiter/innen die Verpflichtungserklärung unterschreiben. Die Information der pfarrpastoralen Mitarbeiter/innen erfolgt durch das Institut für kirchliche Ämter und Dienste.

*7. Reformationsgedenken
(Generalvikar Dr. Engelbert Guggenberger)*

Die offizielle Eröffnung des Lutherjahres erfolgte am 22. Jänner in einer ökumenischen

Feier in der Johanneskirche in Klagenfurt. Zudem plant die evangelische Kirche Kärnten folgende weitere Veranstaltungen mit ökumenischer Relevanz: In der Woche der Semesterferien steht eine ökumenische Reise nach Rom auf dem Programm. Am 28. April ist Ausstellungseröffnung in Fresach und am 31. Mai finden dort die 3. Ökumenischen Toleranzgespräche statt. Im Oktober 2017 wird ein „Lutherstück“ im Stadttheater zur Aufführung kommen und als Abschluss ist am 31. Oktober ein großes Fest im Kongresszentrum in Villach geplant.

Die nächste Pastorkonferenz findet vom **23. Jänner, 9.00 Uhr bis 25. Jänner 2018, 12.00 Uhr im Bildungshaus Stift St. Georgen** statt.

Für das Protokoll: Dr. Michael Kapeller

5. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk 2017

§ 1 Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 55,00 mindestens jedoch € 120,00 für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bzw. € 27,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen. Bezieher von Einkommen bis zur Höhe der Richtsätze für Ausgleichszulagen nach dem ASVG entrichten daher einen jährlichen Anerkennungsbeitrag in der Höhe von € 27,00.
- b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,80 pro Bett und Saison.
- c) Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarung einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gem. § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach lit a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

§ 2 Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif VG)

Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei

einem Einheitswert bis € 18.200,00	7,5 v. Tausend
vom Mehrbetrag bis € 36.400,00	7,0 v. Tausend
vom Mehrbetrag bis	

6

€ 72.800,00 4,0 v. Tausend
vom Mehrbetrag 2,5 v. Tausend
wenigstens aber € 27,00.

§ 3 Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs 2 (für Ehegatten) und Abs 3 (für Kinder) KBO werden in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag nach Tarif E, VG, VL bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener- (Alleinerzieher-) absetzbetrages € 39,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gem § 13 Abs 3 KBO beträgt für
- | | |
|------------------------|----------|
| 1 Kind | € 19,00 |
| 2 Kinder | € 40,00 |
| 3 Kinder | € 72,00 |
| für jedes weitere Kind | € 32,00. |

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder verzichtet dieser darauf, wird der Kinderabsetzbetrag beim anderen Ehegatten abgezogen.

- § 4 Der Kirchenbeitrag gem § 10 lit b KBO beträgt 10% der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 27,00.

- § 5 Die Beitragsgrundlage nach § 10 lit c KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: € 13.000,00 für den Pflichtigen, € 6.600,00 für die Ehefrau und je € 1.700,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

§ 6 Verfahrenskosten

- a) Sofern nicht der Rechtsanwaltstarif (RATG) anzuwenden ist, betragen die Verfahrenskosten gem § 24 Abs 2 KBO für jede Mahnung € 8,00 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage nicht innerhalb der Frist des § 16 KBO, sondern erst nach der gerichtlichen Streitanhängigkeit erbracht hat.

- § 7 Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

- § 8 Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz m.p.
Diözesanbischof

(Dieser Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk wurde vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21.12.2016, BKA-KA9.400/0012-KULTUSAMT/REFERAT A/2016, zur Kenntnis genommen.)

6. Statut der Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre der Diözese Gurk

1. Berufsgemeinschaft

Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre der Diözese Gurk haben sich zu einer Berufsgemeinschaft zusammengeschlossen. Als Interessensgemeinschaft dieser Berufsgruppe ist sie eine eigenständige Gemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit und dem

Institut für kirchliche Ämter und Dienste zugeordnet.

2. Name und Sitz

Diese Gemeinschaft führt den Namen „Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre der Diözese Gurk“, nachfolgend kurz „BGPS-Gurk“ genannt.

Der Sitz der BGPS-Gurk ist im Institut für kirchliche Ämter und Dienste der Diözese Gurk in 9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30.

3. Zweck der Berufsgemeinschaft

- a) Stärkung und Förderung des Berufsbildes der Pfarrsekretärin bzw. des Pfarrsekretärs
- b) Erfahrungsaustausch, regionale Vernetzung und Kooperation der Mitglieder
- c) Unterstützung der Einzelnen in berufsbezogenen und arbeitsrechtlichen Fragen
- d) Förderung von berufspraktischer und spiritueller Fortbildung
- e) Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber diözesanen und pfarrlichen Verantwortlichen

4. Mitgliedschaft

- a) Die BGPS-Gurk besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht sowie außerordentlichen Mitgliedern mit aktivem Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder der BGPS-Gurk sind Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und Pastoralhilfen, die im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit auch in der Pfarrverwaltung eingesetzt sind. Zudem gelten als ordentliche Mitglieder ehrenamtliche Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die in umfassender Weise diesen Dienst laut „Anforderungsprofil Pfarrsekretär/innen“ (Stand 2013) ausüben. Außerordentliche Mitglieder sind Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die einen Teilaspekt in der Pfarrverwaltung abdecken und ihren Dienst im Ehrenamt ausüben.
- b) Ihren Beitritt zur BGPS-Gurk erklären die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in schriftlicher Form. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung und der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages wirksam.
- c) Jedes Mitglied der BGPS-Gurk zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden.
- d) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrsekretärin oder Pfarrsekretär. Die Be-

endigung der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch das Ausscheiden aus dem Dienst als Pfarrsekretärin oder Pfarrsekretär im Ehrenamt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Zudem enden die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss aus der BGPS-Gurk.

- e) Wenn ein Mitglied in grober Weise das Ansehen und die Interessen der BGPS-Gurk beeinträchtigt oder den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben.

5. Vorstand

Die BGPS-Gurk wird von einem gewählten Vorstand geleitet. Nach Möglichkeit soll ein zweisprachiges Mitglied im Vorstand vertreten sein. Zudem werden zwei diözesane Vertreterinnen bzw. Vertreter als beratende Mitglieder in den Vorstand entsandt.

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Kassier
- d) Schriftführer/in
- e) Beratende Mitglieder im Vorstand:
 - Geistliche/r Assistent/in
 - Vertreter/in des Instituts für kirchliche Ämter und Dienste

6. Wahl bzw. Bestellung der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, auf Antrag in geheimer Wahl. Es entscheidet eine qualifizierte Mehrheit. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder der BGPS-Gurk. Wiederwahl ist möglich.

Die geistliche Assistentin bzw. der geistliche Assistent wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Diözesanbischof bestellt. Sie bzw. er soll zum Zeitpunkt der Bestellung nicht einer Pfarrsekretärin bzw. einem Pfarrsekretär dienstrechtlich vorgesetzt sein. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Instituts für kirch-

liche Ämter und Dienste wird vom Leiter des Instituts nach Abstimmung mit dem Vorstand in diesen entsandt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der BGPS-Gurk endet auch das Amt eines gewählten Mitglieds im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Zeit der Vorstandsperiode gewählt. Bis zur Neuwahl wird eine kommissarische Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter durch den Vorstand bestimmt.

Bei Ausscheiden eines beratenden Mitglieds erfolgt eine unmittelbare Nachbesetzung.

Aufgaben des Vorstandes

Die BGPS-Gurk wird durch den Vorstand vertreten. Dieser tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, um die laufenden Geschäfte der BGPS-Gurk zu besorgen. Über diese Zusammenkünfte ist ein Protokoll zu erstellen, das in die Mitgliederversammlung einzubringen ist. Zeichnungsberechtigt sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gemeinsam.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellung der Tagesordnung sowie die Protokollierung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Kassenführung
- d) Erstellung des Jahresberichtes
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Budgeterstellung und –verwaltung
- g) Erstellen von Angeboten der beruflichen und spirituellen Weiterbildung
- h) Förderung der Kontakte der Mitglieder untereinander

Die geistliche Assistentin bzw. der geistliche Assistent bringt sich in die Vorstandssitzungen ein, übernimmt – gemeinsam mit anderen Mitgliedern der BGPS-Gurk – die liturgische Gestaltung der Mitgliederversammlung und vermittelt geistliche Begleitung.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Instituts für kirchliche Ämter und Dienste berät den Vorstand in Fragen der Weiterbildung bzw. Weiterentwicklung der Berufs-

gruppe und vertritt die Anliegen der BGPS-Gurk in diözesanen Gremien.

8. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der BGPS-Gurk es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit. Zur Änderung der Satzung der Gemeinschaft ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich (s. 11./a.). Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden (= Versammlungsleiter/in), bei Verhinderung durch die Stellvertretung geleitet.

Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen. Die Art der Abstimmung über Anträge bestimmt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Planung des nächsten Geschäftsjahres
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und Entgegennahme des Prüfberichtes

- g) Entlastung des Kassiers
- h) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- i) Vorschläge über Satzungsänderungen
- j) Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung
- k) Formulierung und Vertretung von Mitgliederinteressen
- l) Förderung regionaler Zusammenarbeit untereinander

10. Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der BGPS-Gurk kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, unbeschadet des Rechts des Diözesanbischofs, die BGPS-Gurk jederzeit aufzulösen.

Bei Auflösung der BGPS-Gurk oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Diözese Gurk zu.

11. Inkraftsetzung des Statuts

- a) Beschlüsse zu Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit in einer Mitgliederversammlung und sind dem Diözesanbischof vorzulegen.
- b) Das Statut tritt mit Rechtswirksamkeit zum 01.01.2017 durch die Bestätigung des Diözesanbischofs in Kraft.

Klagenfurt, am 08.12.2016

Dr. Alois Schwarz
Diözesanbischof

Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler

7. Priesterjubilare 2017

1957 (60):

Kons. Rat Dr. Herbert **Felsberger**, Pfarrprovisor i. R. mit Jurisdiktion, St. Martin am Ponfeld (07.07.);

Kons. Rat Maximilian **Miklautsch**, Pfarrer i. R. (07.07.);

1967 (50):

Geistl. Rat Hans-Peter **Blümel**, Pfarrprovisor, Grafendorf im Gailtal und Reisach (29.06.);

Geistl. Rat Josef **Damej**, Pfarrer, St. Ruprecht bei Völkermarkt, Pfarrprovisor, Haimburg (29.06.);

Geistl. Rat Valentin **Gotthardt**, Pfarrprovisor, Diex, Grafenbach und Greutschach (29.06.);

Mag. Engelbert **Hofer**, Dechant und Stadtpfarrer, Wolfsberg, Pfarrprovisor, St. Margarethen bei Wolfsberg (29.06.);

Geistl. Rat Eduard **Hohenwarter**, Pfarrer i. R. (29.06.)

Kons. Rat Josef **Hörner**, Pfarrprovisor, St. Peter im Katschtal, Kremsbrücke und Kremsalpe (29.06.);

Geistl. Rat Mag. Alois **Krawanja**, Pfarrvikar i. R. (29.06.);

Geistl. Rat Mag. Helmut **Mosser**, Dechantstellvertreter, Dekanat St. Andrä im Lavanttal, Pfarrer, Maria Rojach (29.06.);

Geistl. Rat MMag. DDr. Karl **Pirker**, Pfarrprovisor, Pusarnitz (29.06.);

Prälat Mag. Horst-Michael **Rauter**, Pfarrer i. R. (29.06.);

Konsr. Rat Erich **Schinegger**, Stadtpfarrer, Villach-St. Leonhard (29.06.);

Geistl. Rat Stanislaus **Trap**, Dechantstellvertreter, Dekanat Hermagor, Pfarrer, Feistritz an der Gail, Pfarrprovisor, Egg, Göriach und Mellweg (29.06.);

Geistl. Rat P. Mag. Antoni **Ulaczyk SCJ**, Pfarrer, Obermillstatt (18.06.);

Kan. Geistl. Rat Leopold **Zunder**, Dechantstellvertreter, Dekanat Eberndorf, Pfarrer, Eisenkappel, Pfarrprovisor, Ebriach und Rechberg (29.06.);

10

1977 (40):

Msgr. Kons. Rat Mag. Rudolf **Pacher**, Dechant und Stadtpfarrer, St. Veit an der Glan, Pfarrprovisor, St. Donat und Meiselding (29.06.);

Kons. Rat Mag. Hermann Josef **Replinger**, Bischöflicher Beauftragter, Stabsstelle Areopag: Kirche – Religion – Gesellschaft, Rektor, Rektoratskirche St. Elisabeth zu Klagenfurt (24.09.);

Kons. Rat Mag. Herbert **Zwischenberger**, Dechant und Pfarrer, Obervellach, Pfarrprovisor, Teuchl (29.06.);

1992 (25):

Mag. Bernard **Grabowski**, Pfarrprovisor, Grades, Feistritz ob Grades und Ingolsthal (16.05.);

Kons. Rat Mag. Arnulf Johannes **Pichler**, MAS, Stadtpfarrer, Klagenfurt-St. Theresia (29.06.);

Msgr. Dr. Andrej **Saje**, Aushilfsseelsorger, Glainach, Waidisch, Zell ob Ferlach (29.06.);

Geistl. Rat Mag. Slavko **Thaler**, Dechantstellvertreter, Dekanat Bleiburg, Pfarrprovisor, St. Michael ob Bleiburg (29.06.).

8. Nekrologium 2016

Apostolischer Protonotar Dr. Olaf **Colerus-Geldern**, Dompropst und Bischofsvikar, verstorben am 10. September 2016 im 89. Lebens- und 64. Priesterjahr;

Geistl. Rat Victor **Frölichsthal**, ehem. Kaplan von St. Leonhard im Lavanttal, verstorben am 29. Dezember 2016 im 87. Lebens- und 60. Priesterjahr;

Geistl. Rat Franz **Hudl**, Pfarrer i. R. von Kapel an der Drau und Loibltal, verstorben am 30. Juli 2016 im 78. Lebens- und 53. Priesterjahr;

Geistl. Rat Hermann **Koller**, Pfarrer i. R. von Pisweg, verstorben am 31. August 2016 im 88. Lebens- und 59. Priesterjahr;

Geistl. Rat Mag. lic. theol. Marko **Lastro**, Pfarrprovisor, Lavamünd, Ettendorf und St. Lorenzen am Lorenzenberg, verstorben am

5. Jänner 2016 im 56. Lebens- und 30. Priesterjahr;

P. Anton **Ogrinc OFMConv**, Pfarrer i. R. von Maria Elend, verstorben am 31.10.2016 im 74. Lebens- und 46. Priesterjahr;

P. Mag. Mariusz **Polcyn OFMCap**, Aushilfsseelsorger in der Diözese Gurk, verstorben am 30. März 2016 im 54. Lebens- und 26. Priesterjahr;

Msgr. Mag. Franz Josef **Rauch**, Regens, Priesterseminar Graz-Seckau und Gurk-Klagenfurt, verstorben am 18. August 2016 im 54. Lebens- und 28. Priesterjahr;

OStR Geistl. Rat Johann **Winkler**, Religionsprofessor in Ruhe, verstorben am 11. Jänner 2016 im 88. Lebens- und 63. Priesterjahr.

9. Termine im Bildungshaus Sodalitas in Tainach

Vom Sonntag, 27. August 2017, um 18.00 Uhr bis Donnerstag, 31. August 2017, um 9.00 Uhr

„**Judas der schwierige Freund Jesu**“

Exerzitien für Priester und Diakone

Begleiter: P. Georg Sporschill SJ, Rumänien

Vom Sonntag, 24. September 2017, um 18.00 Uhr bis Donnerstag, 28. September 2017, um 9.00 Uhr

„**Priester – im Dienste der Armen – im Dienste Gottes**“

Exerzitien für Priester und Diakone

Begleiter: Bischof Erwin Kräutler (angefragt)

Od ponedeljka 18. septembra 2017, ob 18.00 uri do petka, 22. septembra 2017, ob 9.00 uri
 „**Z radostjo služiti Bogu, z veseljem ljudem!**«

Duhovne vaje za duhovnike in diakone
 Spremlja: žpk. Maks Ipavec, Begunje

Od nedelje, 1. oktobra 2017, ob 18.00 uri do četrтка, 5. oktobra 2017, ob 9.00 uri
 „**Poklicani brez osebnih zaslug, a poslani z bogato doto**“

Duhovne vaje za duhovnike in diakone
 Spremlja: stolni župnik dr. Jože Plut, Ljubljana

10. Personalnachrichten

Der hwst. Herr Bischof hat

ernannt/bestellt

zum Dechant:

Geistl. Rat Zoltán **Papp**, Stadtpfarrer, Völkermarkt, Pfarrprovisor, St. Georgen am Weinberg, St. Margarethen ob Töllerberg und St. Stefan bei Niedertrixen, für das Dekanat Völkermarkt (1. Jänner 2017);

Andreas **Tonka**, bisher Dechantstellvertreter, Pfarrprovisor, Tröpolach, Mitschig und Rattendorf, für das Dekanat Hermagor (24. November 2016);

zum Dechantstellvertreter:

Geistl. Rat Stanislaus **Trap**, Pfarrer, Feistritz an der Gail, Pfarrprovisor, Egg, Göriach und Mellweg für das Dekanat Hermagor (24. November 2016);

zum Mitglied der Diözesanen Kommission gegen Missbrauch und Gewalt:

Kons. Rat Mag. Erich **Aichholzer**, Dechant, Dekanat Feldkirchen, Pfarrer, Ossiach, Pfarrprovisor, Glanhofen und St. Nikolai bei Feldkirchen (1. Februar 2017);

zur Pfarrökonomin:

Elisabeth **Janschitz** für die Pfarre St. Georgen im Gailtal (1. Jänner 2017);

zum pastoralen Mitarbeiter / Seelsorgshelfer:

Alexander **Samitsch** für die Pfarren Ferlach und Unterloibl (1. Jänner 2017);

geregelt

die Sprengel für Bischöfliche Vorvisitatoren:

Bischofsvikar Dompfarrer Kons. Rat Dr. Peter **Allmaier**, MBA für die Dekanate Feldkirchen, St. Andrä im Lavanttal und Wolfsberg;

Dechant und Stadtpfarrer MMag. Herbert **Burgstaller** für das Dekanat Greifenburg;

Stiftspfarrer Kan. Mag. Josef-Klaus **Donko**, für die Dekanate Hermagor und Spittal an der Drau;

Generalvikar Kan. Msgr. Dr. Engelbert **Guggenberger** für die Dekanate Klagenfurt-Stadt, St. Veit an der Glan und Villach-Stadt;

Ordinariatskanzler Offizial Kan. Msgr. Dr. Jakob **Ibounig** für die Dekanate Rosegg, Tainach und Villach-Land;

Stiftspfarrer Kan. Msgr. Mag. Gerhard Christoph **Kalidz** für die Dekanate Friesach, Gmünd-Millstatt, Klagenfurt-Land und Köttschach;

Dechant Geistl. Rat Mag. Johann Alois **Krištof** für die Dekanate Bleiburg, Eberndorf und Völkermarkt;

Dechant Msgr. Mag. Ivan **Olip** für das Dekanat Ferlach;

Stadtpfarrer Kons. Rat Mag. Arnulf Johannes **Pichler** MAS für die Dekanate Gurk, Krappfeld und Obervellach;

(alle 1. Jänner 2017);

bestätigt

die Mitglieder der Orgelkommission der Diözese Gurk:

Dr. Wolfgang **Benedikt**

Mag.^a art. Melissa **Dermastia** Bakk. Art.

12

Mag. Andrej **Feinig**
Mag. Gernot **Kaceti**
Priv.-Doz. Klaus **Kuchling**
Mag. Sepp **Strobl**
Klaus Michael **Waltritsch** Bakk.art.
(1. Jänner 2017);

entlastet:

Kan. Kons. Rat Günther **Dörflinger**, Stadtpfarrer, Hermagor, Pfarrprovisor, Förolach und St. Lorenzen im Gitschtal, als Dechant des Dekanates Hermagor (23. November 2016);

Prälat Mag. Matthias **Hribernik**, Koordinator der Seelsorge für die Priester der Diözese Gurk, als Mitglied der Diözesanen Kommissi-

on gegen Missbrauch und Gewalt (31. Jänner 2017).

Todesfälle:

Dem Memento und Gebetsgedenken wird empfohlen:

Geistl. Rat Franz **Berger**, Provisor i. R. von Klagenfurt-Wölfnitz, verstorben am 14. Februar 2017 im 73. Lebens- und 47. Priesterjahr;

Geistl. Rat Victor **Frölichsthal**, ehem. Kaplan von St. Leonhard im Lavanttal, verstorben am 29. Dezember 2016 im 87. Lebens- und 60. Priesterjahr.

R.I.P.

Kan. Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler

Kan. Msgr. Dr. Engelbert Guggenberger
Generalvikar